

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 21/69

Beschluß in dem Rechtsstreit

g e g e n

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 1969 durch

Senatspräsident	S c h m i t t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r	

beschlossen:

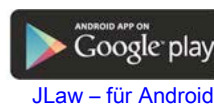
1. Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Revisionsverfahrens das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt.
2. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 1969 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des am 6. Januar 1965 eingetretenen Todes ihres Ehemannes auf dem Hof seines landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das den ablehnenden Bescheid der Beklagten bestätigende Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 13. Februar 1968 zurückgewiesen. Gegen das Urteil des LSG hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt mangelhafte Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses durch den Vorsitzenden des erkennenden Senats beim LSG und unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das LSG. Sie sieht darin eine Verletzung der §§ 103, 106, 112 und 121 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

II

Nach § 167 SGG iVm § 114 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann der Klägerin das Armenrecht nur bewilligt werden, wenn sie außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Es kann hier dahinstehen, ob die Klägerin ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu bestreiten. Jedenfalls bietet die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Sie kann daher nur statthaft sein, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) in einer der Vorschrift des

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Form gerügt ist **und** vorliegt (BSG 1, 150).

Zu Unrecht rügt die Klägerin, das Sach- und Streitverhältnis sei vom LSG in der mündlichen Verhandlung nur **unge-**nügend erörtert worden und deshalb seien die Vorschriften der §§ 112, 121 SGG verletzt. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31. Oktober 1968 ist **ausweislich der** Sitzungsniederschrift das Sach- und Streitverhältnis erörtert worden. Anhaltspunkte dafür, daß diese **Erörterung** nicht ausreichend gewesen sei, sind nicht **gegeben**. Die Klägerin ist zum Termin in der mündlichen Verhandlung, zu dem sie unter Angabe der Beweismittel und des Beweisgegenstandes geladen worden war, nicht erschienen. Es ist indessen nicht zu beanstanden, daß das LSG dennoch in der Sache aufgrund mündlicher Verhandlung in **Abwesenheit** der Klägerin entschieden hat. Im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, das kein Versäumnisurteil kennt, kann beim Ausbleiben **eines** Beteiligten oder auch **mehrerer** Beteiligter mündlich verhandelt und entschieden werden. Dies ergibt sich aus § 110 Satz 2 SGG (BSG SozR Nr. 5 zu § 110 SGG).

Die Rüge der Revision, die §§ 103, 106 SGG **seien deshalb** verletzt, weil nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. P. in der mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 1968 sich für das LSG geradezu die Notwendigkeit **aufge-**zwungen habe, auch die Zeit des Vortages vor dem Tod des Ehemannes der Klägerin aufzuklären und in seine **Be-**trachtungen einzubeziehen, entspricht schon nicht den Substantiierungserfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Die Revision hätte Tatsachen und Beweismittel **dafür** angeben müssen, daß der Verstorbene am Tage vor dem **Unfall** besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen sei und daß dem LSG sich dies hätte aufdrängen müssen. Zu solchen Darlegungen bestand umso mehr Veranlassung, als der Unfall sich

- 4 -



- 4 -

im Januar, also in einer Jahreszeit ereignet hat, in welcher außergewöhnlich schwere Arbeiten in der Landwirtschaft nicht die Regel bilden. Eine nähere Erläuterung der Arbeitsverhältnisse am Vortage des Unfalls konnte von der Klägerin auch erwartet werden, weil ihr als der Bäuerin in dem von den Eheleuten gepachteten Betrieb jene Verhältnisse bekannt waren. Dieser Darlegungslast ist die Revision nicht nachgekommen.

Die erhobene Rüge ist aber auch unbegründet. Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme unter Berücksichtigung aller in den Vorinstanzen und im Verwaltungsverfahren gehörten Ärzte konnte das LSG rechtsfehlerfrei davon ausgehen, daß das Anfallsleiden als alleinige wesentliche Ursache des Todes des Ehemannes der Klägerin in Betracht kam. Das Berufungsgericht brauchte sich insbesondere aufgrund der Ausführungen des im ersten Rechtszug gehörten Sachverständigen Dr. F. nicht zu weiteren Ermittlungen über mögliche Anfallsprovokationen durch körperliche Anstrengungen des Ehemannes der Klägerin gedrängt fühlen. Dr. F. hat nämlich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 12. Dezember 1966 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Auslösung des Anfalls nicht auf besondere körperliche Anstrengungen zurückgeführt werden könne, selbst wenn solche vor Eintritt des Anfalls vorgelegen hätten. Damit war es auch unerheblich, ob eine verkürzte Nachtruhe, wie die Revision meint (S. 3 der Revisionsschrift), möglicherweise die aus der Tagesarbeit des dem Unfall vorangegangenen Tages herrührenden Anstrengungen zu großen Anstrengungen für den Ehemann der Klägerin werden ließ.

Nach allem sind die von der Klägerin vorgebrachten Rügen nicht geeignet, die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft zu machen. Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet daher keine hinreichende Aussicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auf Erfolg. Das Armenrecht ist deshalb zu versagen.
Die nicht statthafte Revision der Klägerin muß nach
§ 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwen-
dung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)